

Vorsitzender: Der Satz ist genau so formuliert wie die frühere Fassung, nur der Ordinärpreis ist gefallen.

Herr **Alexander Franke** (Bern): Ich habe heute morgen in der Sitzung des Verlegervereins darauf aufmerksam gemacht, daß hier eine Änderung stattgefunden zu haben scheint, die nicht ohne Bedenken ist.

An Stelle des Satzes: »Ebenso bestimmt er die Bezugsbedingungen für den Sortimentler« ist der Satz getreten: »sowie die Bezugsbedingungen für seine Abnehmer«.

Ich stelle mir vor, daß diese Änderung stattgefunden hat, weil nach der Verkaufsordnung §§ 11 und 12 der Verleger in gewissen Fällen auch direkt mit dem Publikum in Verbindung treten kann, in denjenigen Fällen, wo er unter Mitwirkung von Vereinen und Behörden ein Werk herausgibt, und auch mit Bezug darauf, daß § 3, Ziffer 5b der Satzungen in die Verkaufsordnung aufgenommen worden ist. Ich halte es aber für bedenklich, zu sagen: »Der Verleger bestimmt den Ladenpreis sowie die Bezugsbedingungen für seine Abnehmer«; unter Umständen könnte das auch den Verkehr mit dem Publikum betreffen. Der Verleger ist bekanntlich nicht souverän mit Bezug auf die Bedingungen, die gegenüber dem Publikum stattfinden sollen; da gibt es ganz bestimmte Vorschriften, in der Verkaufsordnung ist es ganz präzise auseinandergesetzt, in welchen Fällen der Verleger eine Ausnahme machen darf. Ich würde es deshalb für bedenklich halten, hier ganz allgemein von *Abnehmer* zu sprechen, worunter man unter Umständen auch das Publikum verstehen könnte.

Wenn Sie überhaupt zugeben, daß diese Einfügung gemacht werden kann, so gehört sie jedenfalls nicht in die Verkehrsordnung, weil diese nur den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler untereinander ordnet; da gehört nicht eine Bestimmung hinein, die auch auf den Verkehr mit dem Publikum bezogen werden kann. Ich möchte daher vorschlagen, es hier bei dem alten Ausdruck zu belassen.

Herr **Alexander Ganz** (Köln): Herr Franke hat diesen Passus mißverstanden. Wenn er berücksichtigt, daß die Verkehrsordnung nur den Verkehr zwischen Buchhändlern regeln soll, so ist der ausnahmsweise erfolgende Verkehr des Verlegers mit dem Publikum dadurch schon ausgeschlossen. Wir haben in der Verkehrsordnung die Änderung nur deshalb vorgeschlagen, weil wir neben dem Sortimentler auch den Wiederverkäufer treffen wollen. Das Publikum kann hiermit nicht getroffen werden, weil die Verkehrsordnung für das Publikum nicht maßgebend ist; für den Verkehr mit dem Publikum ist die Verkaufsordnung geschaffen worden. Die Bedenken des Herrn Franke dürfen wir also ruhig fallen lassen, und ich bitte Sie, den Vorschlag des Vereinsausschusses, so wie er vorliegt, anzunehmen.

Herr Dr. **Georg Paetel**: Ich habe schon heute morgen im Verlegervereine Gelegenheit gehabt, zu erklären, daß der Vereinsausschuß die Fassung »für seine Abnehmer« hineingesetzt hat, weil der Begriff »für den Sortimentler« zu eng gefaßt erschien. Die Ausführungen des Herrn Franke haben uns aber doch gezeigt, daß Mißverständnisse vorkommen können, und da wir, wenn wir schon ändern, die Änderung doch so vornehmen wollen, daß allen Mißverständnissen vorgebeugt wird, so möchte ich vorschlagen, die Worte »für seine Abnehmer« zu streichen und dafür zu sagen: »sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen«.

Herr **Johannes Burmeister** (Stettin): Ich würde mich dem anschließen, möchte aber vorschlagen, den Ausdruck noch weiter zu kürzen und einfach zu sagen, »sowie die Bezugsbedingungen«. Das genügt dann; nach § 1 ist ja die Verkehrsordnung maßgebend nur für den Verkehr der Buchhändler untereinander.

Herr **Heinrich Boyjen** (Hamburg): Ich hätte nur den Wunsch, daß außer dem hier namhaft gemachten § 3, Ziffer 4 und 5 der

Satzungen des Börsenvereins auch der § 7 der Verkaufsordnung angeführt wird; es ist das die Bestimmung, die es dem Sortimentler gestattet, unter besonderen Umständen den Preis zu erhöhen.

Herr Dr. **Erich Ehlermann**: Meine Herren! Ich möchte bitten, den Vorschlag des Herrn Dr. Paetel, der mir sehr praktisch erscheint, anzunehmen. Wenn wir schon Anstoß an der Fassung »für seine Abnehmer« nehmen, aus dem Grunde, weil sie mißverstanden werden könnte, so würde es auch wieder ein Mißverständnis hervorrufen können, wenn es nur ganz allgemein hieß, »sowie die Bezugsbedingungen«. Da könnte wieder an die Bezugsbedingungen für das Publikum gedacht werden. Es ist ja richtig, daß davon zunächst nicht die Rede sein kann, da die Verkehrsordnung nur den Verkehr der Buchhändler untereinander regelt; aber ändern wir einmal, so sagen wir besser »sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen«.

Es wird notwendig sein, aber wohl erst in der Hauptversammlung beschlossen werden können, daß Sie dem Vorstande des Börsenvereins oder dem Vereinsausschuß das Recht einräumen, an der Verkehrsordnung, wie sie beschlossen werden wird, diejenigen Abänderungen vorzunehmen, die rein redaktioneller Natur sind, und ferner diejenigen Abänderungen, die sich aus den Beschlüssen der Hauptversammlung mit Notwendigkeit ergeben. Wir haben z. B. gegenwärtig die Satzungen § 3, Ziffer 4 und 5 in Kraft, können also keine andere Relation in die jetzige Fassung einsetzen; wenn wir aber in der Hauptversammlung die Satzungen ändern, so fällt der § 3, Ziffer 4 und 5 fort und es ist dann nötig, auf andere Bestimmungen Bezug zu nehmen. Das kann jetzt nicht gemacht werden, es muß deshalb eine andere Instanz das Recht haben, derartige Änderungen ohne weiteres vorzunehmen.

Vorsitzender: Der Vorstand wird bei der Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag stellen; das ist bei Gesetzesvorschlägen immer so üblich.

Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Was hatte Herr Faust beantragt?

Herr **Eduard Faust**: Zu § 4 Absatz a möchte ich beantragen, daß an Stelle des Wortes »Verlagsartikel« gesetzt werde: »Bücher oder Werke«. Sie haben in § 1 ausdrücklich festgelegt, daß unter diesem Begriff alle Gegenstände des Buchhandels zu verstehen sind. Weshalb soll nun noch ein anderes Wort hinzukommen? Es ist doch nur durchaus folgerichtig, wenn wir den einmal festgesetzten Ausdruck nun auch anwenden.

Vorsitzender: Das scheint nicht unberechtigt.

Ich möchte die Anträge zusammenfassen; der Artikel würde demnach lauten:

»Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Werke — oder Bücher — an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des Börsenvereins § 3, Ziffer 4 und 5, Verkaufsordnung § 7) sowie die Bezugsbedingungen.«

(Zuruf »buchhändlerische«!)

Die Bedingungen sind natürlich buchhändlerische; was sollten sie sonst sein?

Herr Dr. **Ernst Bollert**, I. Vorsteher des Börsenvereins:

Es handelt sich hier nicht nur um Bücher; es kommen z. B. auch Globen in Betracht. Ich glaube doch, wir müssen an dem Worte »Verlagsartikel« festhalten.

Vorsitzender: In § 1, Absatz 3 heißt es: »Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck »Bücher« oder »Werke« gebraucht, so sind darunter stets alle Gegenstände des Buchhandels zu verstehen.«

Wir wären also wohl berechtigt, hier Bücher oder Werke zu sagen.